

ZH_OBERGERICHT PS250324 vom 9. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250324

FR: ZH_OBERGERICHT PS250324 du 9 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250324 del 9 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2019 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt die Ausführung von technischen Isolationen in verschiedenen Bereichen (act. 8).

E. 1.2

Mit Urteil vom 24. September 2025 eröffnete das Einzelgericht in Konkurs- sachen des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für eine Restforderung der Gläubigerin und Beschwerdeführerin von Fr. 13.05. Die Vorinstanz beauftragte das Konkursamt Wülflingen-Winterthur (nachfolgend: Konkursamt) mit der Durchführung des Konkursverfahrens. Die Ge- richtskosten von Fr. 300.– auferlegte die Vorinstanz der Schuldnerin und bezog sie aus dem von der Gläubigerin geleisteten Vorschuss. Den Rest des Vorschus- ses überwies die Vorinstanz dem Konkursamt (act. 3 = act. 9 [Aktenexemplar] = act. 10/8).

E. 1.3

Gegen das Urteil vom 24. September 2025 erhob die Schuldnerin mit Ein- gabe vom 7. Oktober 2025 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 5/6). Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Abweisung des Konkursbegehrens. In prozessualer Hinsicht ersucht sie um superprovisorische Gewährung der auf- schiebenden Wirkung (act. 2 S. 2). Bereits am 6. Oktober 2025 leistete sie bei der Obergerichtskasse den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von pra- xisgemäss Fr. 750.– (act. 6).

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten (act. 10/1-12) wurden von Amtes wegen beigezo- gen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Befrie- digung der Gläubigerin (vgl. E. 2.3 f. und 3.3) praxisgemäss zu verzichten. Das Verfahren ist spruchreif. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung ist mit dem vor- liegenden Entscheid in der Sache als gegenstandslos abzuschreiben.

- 3 -

E. 2.1

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert 10 Ta- gen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilpro- zessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstin- stanzlichen Entscheid eingetreten sind,

können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerde- schrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn die Schuldnerin gleichzeitig ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

E. 2.2

Die Schuldnerin macht geltend, sie habe am 28. Juli 2025 dem Betreibungs- amt zuhanden der Gläubigerin einen Gesamtbetrag von Fr. 25'244.75 überwiesen. Damit habe sie die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten bereits lange vor der Konkursöffnung bezahlt. Zur Konkursöffnung sei es nur gekommen, weil die Gläubigerin der Vorinstanz bei der Mitteilung des Zahlungseinganges von Fr. 25'116.20 ein falsches Valuta-Datum (5. August 2025) angegeben habe und sie (die Schuldnerin) es versäumt habe, der Vorinstanz die vollständige Tilgung der Konkursforderung nachzuweisen (act. 2 Rz. 6 ff.).

E. 2.3

Zum Beweis ihrer Behauptung, wonach sie die Konkursforderung vor der Konkursöffnung getilgt habe, reichte die Schuldnerin eine Zahlungsbestätigung ihrer Bank (act. 5/7), eine nicht unterzeichnete Abrechnung des Betreibungsamtes Winterthur-Wülflingen vom 29. Juli 2025 (act. 5/8) sowie einen Ausdruck des Betreibungsprotokolls ein (act. 5/8). Der Zahlungsbestätigung lässt sich entnehmen, dass am 28. Juli 2025 ein Betrag von Fr. 25'244.75 vom Konto der Schuldnerin auf das Konto des Betreibungsamtes überwiesen wurde (act. 5/7). Aus der Abrechnung ergibt sich, dass beim Betreibungsamt am 29. Juli 2025 eine Zahlung der Schuldnerin von Fr. 25'244.75 einging. In der Abrechnung wird bescheinigt, dass mit dieser Zahlung die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten gedeckt ist. Im Betreibungsprotokoll ist die streitgegenständliche Betreuung als

- 4 - am 29. Juli 2025 erledigt aufgeführt (act. 5/8). Auf telefonische Nachfrage der Kammer bestätigte das Betreibungsamt Winterthur-Wülflingen, die nicht unterzeichnete Abrechnung ausgestellt und am 29. Juli 2025 den Endbetrag in der streitgegenständlichen Betreuung erhalten zu haben (act. 7). Damit ist hinreichend nachgewiesen, dass die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen am 29. Juli 2025 beim Betreibungsamt bezahlt wurde. Mit der Zahlung an das Betreibungsamt erlischt die Schuld (vgl. Art. 12 SchKG). Die Tilgung der Konkursforderung erfolgte somit vor der Konkursöffnung am 24. September 2025.

E. 2.4

Weil die Gläubigerin die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes vorgeschossen hat (vgl. act. 3 S. 2) und gemäss Art. 169 SchKG für diese Kosten haftet, hat die Schuldnerin zur Tilgung der Schuld gegenüber der Gläubigerin weiter auch die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes sicherzustellen (Art. 172 Ziff. 3 und Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 172 N 3, Art. 174 N 10). Die Schuldnerin leistete am 3. Oktober 2025 beim Konkursamt einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.–. Das Konkursamt bestätigt, dass dieser Kostenvorschuss ausreicht, um die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz zu decken (act. 5/4). Zudem überwies die Schuldnerin der Vorinstanz am 6. Oktober 2025 zur Tilgung der

erstinstanzlichen Gerichtskosten einen Betrag von Fr. 300.– (act. 5/5). Folglich sind die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes sichergestellt.

E. 2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schuldnerin die Konkursforderung samt Kosten und Zinsen vor der Konkurseröffnung getilgt hat. Innert der Beschwerdefrist hat sie sodann auch die erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie die Kosten des Konkursamtes sichergestellt. Nach der bisherigen Praxis der Kammer ist unter diesen Umständen auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit zu verzichten (ZR 110/2011 Nr. 79; statt Vieler: OGer ZH PS250037 vom 7. Februar 2025 E. 3.3). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesgericht im zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A_375/2025 vom 11. August 2025 (E. 3.4) der Auffassung angeschlossen hat, es müssten namentlich auch die Kosten des Konkursgerichtes bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. sichergestellt sein,

- 5 - damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne. Die bisherige Praxis der Kammer wird entsprechend anzupassen sein. Der Vertrauensschutz in die langjährige Praxis der Kammer kann längstens bis zur amtlichen Publikation des erwähnten Bundesgerichtsentscheids zum Tragen kommen. Ab der amtlichen Publikation wird von allen Parteien vorausgesetzt, dass sie die höchst-richterliche Rechtsprechung kennen. Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 24. September 2025 aufzuheben und das Konkursbegehren der Gläubigerin abzuweisen.

E. 3.1

Gestützt auf das Verursacherprinzip (Art. 108 ZPO) sind die Kosten beider Instanzen antragsgemäss der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte, und das Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre Zahlung nachzuweisen und die Gerichtskosten zu begleichen. Es ist zwar richtig, dass auch die Gläubigerin das zweitinstanzliche Verfahren hätte verhindern können, wenn sie der Vorinstanz das Datum der Tilgung der Forderung beim Betreibungsamt mitgeteilt hätte. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Gläubigerin, sondern Aufgabe der Schuldnerin die Zahlung der Konkursforderung spätestens bis zur Konkursverhandlung nachzuweisen. Darauf wies die Vorinstanz die Schuldnerin in beiden Vorladungen ausdrücklich hin (act. 9/3 und act. 9/5). Der Nachweis der Tilgung hätte ohne Weiteres auch eine andere Person als der vom 18. September bis 24. September 2025 auslandabwesende Gesellschafter und Geschäftsführer B._____ erbringen können (act. 5/10). Es besteht deshalb auch kein Anlass, auf die Erhebung von Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren zu verzichten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

E. 3.2

Parteientschädigungen sind bereits mangels eines entsprechenden Antrags einer der Parteien keine zuzusprechen. Das gilt sowohl für das erstinstanzliche als auch für das zweitinstanzliche Verfahren.

- 6 -

E. 3.3

Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'300.– (Fr. 800.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'500.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibender Restbetrag auszusahlen.

E. 3.4

Weil die erstinstanzlichen Gerichtskosten bereits aus dem Kostenvorschuss der Gläubigerin bezogen wurden (act. 3 Dispositiv-Ziff. 3) und die Gläubigerin ihren Kostenvorschuss mit der Überweisung des Konkursamtes vollständig zurück erhält (vgl. vorstehende E. 3.3), ist die Vorinstanz anzuweisen, der Schuldnerin den Kostenvorschuss von Fr. 300.– zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.